

JUGENDORDNUNG

der Sportjugend des Kreissportbundes Lippe e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft	Seite 1
§ 2 Grundsätze	Seite 1
§ 3 Aufgaben	Seite 2
§ 4 Organe	Seite 2
§ 5 Kreisjugendtag	Seite 2 - 3
§ 6 Kreisjugendausschuss	Seite 3 - 4
§ 7 Jugendordnungsänderungen	Seite 4

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Sportjugend des KSB Lippe sind alle Jugendlichen der Vereine im KSB, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2

Grundsätze

1. Die Sportjugend des KSB Lippe bekennt sich zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
2. Die Sportjugend des KSB Lippe ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.
3. Die Sportjugend des KSB Lippe setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.
4. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen, sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
5. Die Sportjugend des KSB Lippe ist Mitglied der Sportjugend NRW und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

§ 3

Aufgaben

Die Sportjugend des KSB führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KSB selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Sportjugend des KSB Lippe sind:

1. Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit und Unterstützung neuer Formen des Sportes.
2. Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen des KSB
3. Zusammenarbeit mit dem Jugendferienwerk - mit der jeweiligen Vorsitzenden / dem jeweiligen Vorsitzenden - des KSB Lippe e.V..
4. Pflege der internationalen Verständigung

§ 4

Organe

Organe der Sportjugend des KSB Lippe sind:

1. der Kreisjugendtag
2. der Kreisjugendvorstand

§ 5

Kreisjugendtag

1. Die Kreisjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Sportjugend des KSB Lippe. Sie bestehen aus den gewählten Vertretern der Vereinsabteilungen im Kreissportbund laut Delegiertenschlüssel und den Mitgliedern des Kreisjugendvorstandes.

Der Delegiertenschlüssel lautet wie folgt:

bis 100 Jugendliche	1 Delegierter
101 - 250 Jugendliche	2 Delegierte
251 - 500 Jugendliche	3 Delegierte
über 500 Jugendliche	4 Delegierte

Vereine mit weiblichen und männlichen Jugendlichen sollten dem jeweiligen Stärkeverhältnis entsprechend, weibliche und männliche Mitglieder entsenden.

2. Aufgaben des Kreisjugendtages sind:
 - 2.1 Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
 - 2.2 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeiten des Kreisjugendvorstandes
 - 2.3 Entgegennahme der Berichte des Kreisjugendvorstandes
 - 2.4 Entlastung des Kreisjugendvorstandes
 - 2.5 Wahl des Kreisjugendvorstandes
 - 2.6 Beschlussfassung über vorliegende Anträge

3. Der ordentliche Kreisjugendtag findet alle 2 Jahre statt. Er wird 3 Wochen vorher vom Kreisjugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge schriftlich einberufen.
Auf Antrag eines Drittels der Vereine der Sportjugend des KSB oder mit 50 Prozent der Stimmen gefassten Beschlusses des Kreisjugendvorstandes muss ein ordentlicher Kreisjugendtag innerhalb von 3 Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.
Anträge müssen 10 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Kreisjugendvorstandes eingereicht werden.
Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
4. Der Kreisjugendtag ist bei form- und fristgerechter Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesend Stimmberechtigten.
Die gewählten Vertreter der Vereine des KSB und die Mitglieder des Kreisjugendvorstandes haben je eine, nicht übertragbare Stimme.

§ 6

Kreisjugendvorstand

1. Der Kreisjugendvorstand besteht aus:
der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und ihres Stellvertreters/ seiner Stellvertreterin, der Schriftführerin / dem Schriftführer und bis zu 6 Beisitzerinnen/ern.
Die zuständige Sportfachkraft / Pädagogische Mitarbeiterin / Mitarbeiter des KSB Lippe e.V. kann mit beratender Funktion in den Kreisjugendvorstand kooptiert werden und an den Sitzungen teilnehmen.
Weiterhin können vom Kreisjugendvorstand Personen kooptiert werden, die verschiedene Projekte und Handlungsfelder betreuen.
2. In den Kreisjugendvorstand ist jede Person wählbar, die Mitglied eines dem KSB angeschlossenen Vereins ist. Die Wahl erfolgt im Hinblick auf die Übernahme der Führung eines Arbeitsbereiches. Die Mitglieder des Kreisjugendvorstandes werden von dem Kreisjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Kreisjugendvorstandes im Amt. Die Vorsitzende / der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstandsmitglieder des Kreissportbundes.

3. Der Kreisjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des KSB Lippe.
4. Der Kreisjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und der Geschäftsordnung des KSB Lippe sowie die Beschlüsse des Kreisjugendtages. Der Kreisjugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Kreisjugendtag und dem Vorstand des KSB Lippe verantwortlich.
5. Die Sitzungen des Kreisjugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Kreisjugendvorstandes ist von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
6. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes vertritt die Interessen der Jugend des KSB Lippe nach innen und nach außen.
7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Kreisjugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kreisjugendvorstandes.
8. Der Kreisjugendvorstand delegiert 2 Mitglieder zur Wahl als Beisitzer im Jugendferienwerk - mit der jeweiligen Vorsitzenden / dem jeweiligen Vorsitzenden - (gemäß § 8 Ziffer 8.5 Satzung Jugendferienwerk). Desweiteren übernimmt der Kreisjugendvorstand das Vorschlagsrecht für den 2. Vorsitzenden des Jugendferienwerkes.

§ 7

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Kreisjugendtag oder einem zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Kreisjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Anmerkungen:

Der Absatz 1 in § 3 muss verbindlich in die Hauptsatzung des Kreissportbundes aufgenommen werden.

Der letzte Satz in Absatz 2, § 6, muss ebenfalls in die Hauptsatzung ausgenommen werden.

Die Jugendordnung vom 21.04.1993 wurde in veränderte Form auf dem Kreisjugendtag am 1. März 2017 in Detmold beschlossen.